



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 4 (S. 164-167)
Titel	Verschiedene, am 30sten September 1809 getroffene Bestimmungen wegen des Salpetergrabens und Salpeter-Handels.
Ordnungsnummer	
Datum	30.09.1809

[S. 164] Nach Anhörung und in gänzlicher Genehmigung des unterm 25sten Septembris hinterbrachten sorgfältigen Gutachtens der Zeugamts-Commission, betreffend den Bezug des Salpeters im hiesigen Kanton, – wurde beschlossen:

1. Es solle im hiesigen Kanton durchaus niemand zum Salpetergraben befugt seyn, als wer hierzu ein, nach dem von der Zeugamts-Commission entworfenen, in die heutigen Urkunden ein- // [S. 165] getragenen Formular eingerichtetes Patent von gedachter Commission erhalten hat.
2. Jedem einzelnen, oder auch mehreren patentierten Individuen gemeinschaftlich, soll eine besondere Gegend, und zwar ein ganzer derjenigen Bezirke, in welche der Kanton eingetheilt ist, zum Salpetergraben von der Commission eigens angewiesen werden. Am Ende eines jeden Jahres ist der Zeugamts-Commission ein Verzeichniß derjenigen Ortschaften, wo der oder die Betreffenden im Lauf des Jahres sich mit Salpetergraben beschäftigt, einzugeben, welches Verzeichnis in jeglicher Gemeinde von einem der vordersten Ortsbeamten behörig zu visieren ist.
3. Die patentierten Salpetergräber sollen die verschiedenen Theile der ihnen angewiesenen Bezirke der Kehrordnung nach bereisen, und bis der angenommene Tour von Anfang bis zu Ende vollführt ist, an keinen Ort zum zweyten Mahl hinkehren, damit die Salpeter-Erde wieder ausruhe und niemand zu oft beschwert werde.
4. Die Salpetergräber sollen mit der benöthigten Anzahl von, durch sie selbst zu belohnenden Arbeitern, wie auch auf ihre eigene Kosten mit dem erforderlichen Geschirr und Werkzeug versehen seyn, damit sie nicht unnöthiger Weise in einer Gemeinde mit Durchgrabung zu viele Zeit versäumen. // [S. 166]
5. Auch das benöthigte Brennholz anzuschaffen ligt ihnen ob, so wie überhaupt alle übrigen Spesen, die weder dem Staat, noch anderweitigen Partikularen zur Last fallen können.
6. Die Salpetergräber sollen den Salpeter hinreichend auslaugen, läutern, und dann ausschliessend an das Zeugamt abliefern, und zwar um den, mit selbigem übereingekommenen Preis. Jede mehrere oder mindere Ablieferung an irgend jemand andern, äußert dem Zeugamt, würde mit einer Buße um den vierfachen Werth und gänzlichem Verlust des Patents bestraft.
7. Die Salpetergräber sind pflichtig, jedem Besitzer von Gebäuden, Scheunen und Ställen, wo durch das Salpetergraben etwas beschädiget worden wäre, vollkommene Entschädigung zu leisten, auch den Grund und Boden wieder in den vorigen Stand zu stellen. Deßnachen sollen die Besitzer, ehe mit Graben der Anfang gemacht wird, erforderlich benachrichtiget werden, damit sie wissen, in welchem Zustand alles vor



Anfang der Arbeit gewesen. Ueber alles dieses haben die betreffenden Herren Bezirks- und Unterstatthalter genau zu wachen, und allfällig Beschädigten mit Rath und That kräftig an die Hand zu gehen.

8. Hingegen wird auch allen und jeden, höhern und niedern Beamteten zur besondern Pflicht ge- // [S. 167] macht, den Salpetergräbern bey ihren Arbeiten den nöthigen Vorschub und Schutz angedeyhen zu lassen, und nicht zu dulden, daß ein Besitzer die einmahl ausgelaugete Erde verändere oder verderbe; es sey denn, daß solches durch einen nothwendigen Bau geschehen müßte.

9. Gegenwärtige Erkenntnuß wird der Zeugamts-Commission, und den sämmtlichen Herrn Bezirks- und Unterstatthaltern zu Handen gestellt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.03.2016]